

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.01242 vom 8. Februar 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.01242

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.01242 du 8 février 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.01242 del 8 febbraio 2007

Erwägungen

E. 2

/

E. 3

3.1. Die IV-Stelle begründete ihren Einspracheentscheid vom 5. Oktober 2005 (Urk. 2, Urk. 7/2) im Wesentlichen damit, dass die Beschwerdeführerin sowohl im Jahr 2003 als auch im Jahr 2004 ein höheres als der Verfügung vom 12. September 2002 (Urk. 7/17) zugrunde gelegtes Einkommen habe erzielen können. Aus den massgebenden Bruttoeinkommen 2003 und 2004 beziehungsweise dem der Nominallohnentwicklung angepassten Valideneinkommen resultiere ein Invaliditätsgrad von 66 %. Damit bestehe nur noch Anspruch auf eine Dreiviertelsrente. Sollte das Einkommen der Beschwerdeführerin im Jahr 2005 wieder geringer ausfallen, könne die Rente auf Revisionsgesuch hin zu gegebener Zeit wieder erhöht werden.

3.2. Die Beschwerdeführerin stellte sich demgegenüber im Wesentlichen auf den Standpunkt, ihr Gesundheitszustand habe sich seit der Rentenzusprechung im Jahr 2002 nicht verändert. Die behandelnden Ärzte attestierten ihr weiterhin eine Arbeitsfähigkeit von 30 %, was dem in der Verfügung der IV-Stelle vom 12. September 2002 (Urk. 7/17) festgestellten Invaliditätsgrad von 70 % entspreche. In wirtschaftlicher Hinsicht sei keine dauernde Verbesserung der Erwerbssituation eingetreten. So sei ihr Einkommen mit Fr. 16'120.-- im Jahr 2004 tiefer ausgefallen als das im Jahr 2003 erzielte von Fr. 17'156.--; von einer dauernden Verbesserung der Erwerbssituation in wirtschaftlicher Hinsicht könne daher nicht gesprochen werden. Es sei nicht auszuschliessen, dass ihr Erwerbseinkommen im Jahr 2005 noch tiefer ausfallen werde als im Vorjahr. Es sei daher weiterhin von einem Invaliditätsgrad von 70 % auszugehen (vgl. Urk. 1 S. 2 ff.).

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Dr. Barbara Wyler
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung
- Pensionskasse Y.____

5. Gegen Dispositiv-Ziffer 1 dieses Entscheids kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 und 100 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender

Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

E. 4.1

Unbestritten ist, dass der der Rentenzusprache vom 12. September 2002 (vgl. Urk. 7/17) zugrunde gelegte medizinische Sachverhalt (vgl. Urk. 7/19) sich bis zum Erlass des Einspracheentscheides vom 5. Oktober 2005 (Urk. 2, Urk. 7/2) nicht wesentlich verändert hat. So ging die IV-Stelle in ihrer Verfügung vom 12. September 2002 gestützt auf die damals eingeholten Arztberichte davon aus, dass die Gesundheitsstörung der Beschwerdeführerin (chronisches cervico-cephales Schmerzsyndrom bei leichten degenerativen Wirbelsäulenveränderungen, Zustand nach HWS-Distorsionstrauma 1985 und 1997, vgl. Urk. 7/23 und Urk. 7/24) eine 70%ige Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bewirke. In ihrer Verfügung vom 15. Februar 2005 (Urk. 7/12) beziehungsweise ihrem Einspracheentscheid vom 5. Oktober 2005 (Urk. 2, Urk. 7/2) anerkannte die IV-Stelle zu Recht, dass der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit der Rentenzusprache stationär sei und weiterhin eine Arbeitsunfähigkeit von 70 % bestehe. Dies geht nämlich nicht nur aus dem von der IV-Stelle eingeholten Bericht von Dr. med. A. ____, Fachärztin FMH für Allgemeine Medizin, vom 12. Mai 2004 (Urk. 7/22) hervor, sondern ist auch den weiteren, von der Beschwerdeführerin eingereichten Arztberichten zu entnehmen (vgl. Bericht Dr. A. ____ vom 9. Februar 2004, Urk. 3/2; Berichte Dr. med. B. ____, Facharzt FMH für Allgemeine Medizin, vom 4. März 2004, Urk. 3/3, und vom 29. März 2005, Urk. 3/4). Die Beschwerdeführerin wies im Übrigen darauf hin, dass sie die ihr unbestritten ermassen verbleibende Arbeitsfähigkeit von 30 % tatsächlich auch mit einer Tätigkeit mit Pensum von rund 30 % verwerte (vgl. Urk. 1 S. 3 f.). Allerdings verkannte sie in ihren Ausführungen, dass der Arbeitsunfähigkeitsgrad nicht identisch ist mit dem Invaliditätsgrad. Letzter ergibt sich nämlich entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht aufgrund der ärztlich bescheinigten Einschränkungen, sondern wird gestützt auf einen Einkommensvergleich festgesetzt (vgl. Erw. 2.3).

E. 4.2

4.2.1.1 Was die Erwerbssituation in wirtschaftlicher Hinsicht betrifft, geht aus den Akten Folgendes hervor:

4.2.2.1 Die Beschwerdeführerin war von Oktober 1994 bis Oktober 2000 als Leiterin Departement Molkerei und ab November 2000 bis November 2002 als Non Food-Verkaufserin bei der Z. ____ angestellt (vgl. Urk. 7/37, Urk. 7/26, Urk. 8/10), wobei sie ab 1997 fast durchwegs teilweise oder vollständig arbeitsunfähig war (vgl. Anhang zu Urk. 8/14/1, Urk. 8/13, Urk. 8/10 S. 5, Urk. 7/22, Urk. 7/23, Urk. 7/24 S. 1, Urk. 7/31, Urk. 3/2). Aus dem IK-Auszug (Urk. 7/26, Urk. 7/29) geht hervor, dass sie in den Jahren 2001 und 2002 ein Einkommen von Fr. 12'168.-- beziehungsweise Fr. 6'679.-- erzielte.

Seit Dezember 2002 (vgl. Urk. 7/26, Urk. 7/29) arbeitet die Beschwerdeführerin teilzeitlich bei der X.____ als Schulbusfahrerin. Der dabei erzielte AHV-pflichtige Stundenlohn von Fr. 20.-- entspricht gemäss Arbeitgeber der Arbeitsleistung der Beschwerdeführerin (vgl. Urk. 7/28). Während sowohl die IV-Stelle als auch die Beschwerdeführerin für das Jahr 2003 - in Übereinstimmung mit den Angaben im Lohnausweis 2003 (Urk. 12/8) - von einem Invalideneinkommen von Fr. 17'156.-- ausgingen (vgl. Urk. 7/14, Urk. 7/15, Urk. 1 S. 4), belief sich dieses im Jahr 2004 gemäss der IV-Stelle auf Fr. 17'493.-- (vgl. Urk. 7/2 S. 2), gemäss der Beschwerdeführerin dagegen lediglich auf Fr. 16'120.-- (vgl. Urk. 1 S. 4).

Aus dem Lohnausweis 2004 der Beschwerdeführerin (Urk. 3/6) ist ersichtlich, dass es sich beim Jahreseinkommen von Fr. 17'493.--, welches die IV-Stelle für das Jahr 2004 annahm, um den Bruttolohn handelte. Die Berechnung der Beschwerdeführerin basiert dagegen auf dem Nettolohn II (Fr. 16'120.--) gemäss Steuererklärung 2004 (vgl. Urk. 3/5 S. 2). Dies ist insofern nicht korrekt, als beim Invalideneinkommen gemäss Art. 25 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) Abzüge für Beiträge an AHV, IV, EO, ALV und die im Bruttolohn enthaltenen Prämien der obligatorischen Nichtberufs-Unfallversicherung nicht zu berücksichtigen sind. Massgebendes Erwerbseinkommen für die Bestimmung des Invaliditätsgrades ist vorliegend - mangels Leistungen des Arbeitgebers, Lohnbestandteilen oder Entschädigungen im Sinne von Art. 25 Abs. 1 lit. a-c IVV - der Jahreslohn, auf den Beiträge gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenversicherung (AHVG) erhoben wurden und damit der Bruttolohn der Beschwerdeführerin. Demnach ist die IV-Stelle für das Jahr 2004 - in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Eintrag im IK-Auszug (vgl. Urk. 7/26) - zu Recht von einem Invalideneinkommen von Fr. 17'493.-- ausgegangen.

Im Jahr 2005 erzielte die Beschwerdeführerin gemäss entsprechendem Lohnausweis (Urk. 12/14) einen Bruttolohn von Fr. 11'666.--. Aus den eingereichten Abrechnungen (Urk. 12/17) ist sodann ersichtlich, dass der Bruttolohn für die Monate Januar und Februar 2006 Fr. 655.20 respektive Fr. 316.80 betrug.

E. 4.3

4.3.1 Die mit Verfügung vom 12. September 2002 (Urk. 7/17) zugesprochene Rente basierte auf einem Valideneinkommen von 48'100.-- (vgl. Urk. 7/15 S. 2, Urk. 7/19). Dies entspricht dem effektiven Lohn der Versicherten bei der Z.____ im Jahr 2001 bei einem 100 %-Pensum (vgl. Urk. 7/37 S. 2, Urk. 8/1). Zwar kam es aufgrund des Gesundheitsschadens per November 2000 zu einem Funktionswechsel; gemäss Angaben der Arbeitgeberin hatten aber weder dieser noch die gesundheitlichen Einschränkungen einen Einfluss auf den Lohn (vgl. Urk. 7/37 S. 1 f.). Beim der Revisionsverfügung zugrund liegenden Einkommensvergleich stellte die IV-Stelle auf das Valideneinkommen 2001 von Fr. 48'100.-- beziehungsweise die in der Zwischenzeit eingetretene Nominallohnentwicklung ab und errechnete so für das Jahr 2003 ein Valideneinkommen von Fr. 49'998.88 beziehungsweise Fr. 49'668.88 (vgl. Urk. 7/15 S. 2). Da unklar ist, welches der beiden Valideneinkommen tatsächlich ermittelt wurde, kann nicht nachvollzogen werden, gestützt auf welche Zahlen die Nominallohnentwicklung berücksichtigt wurde. Diese erhöhte sich von 2245 Indexpunkten im Jahr 2001 auf 2334 Indexpunkte im Jahr 2003 und auf 2360 Indexpunkte im Jahr 2004 (vgl. Die Volkswirtschaft 10-2006, S. 91, Tabelle B 10.3). Entsprechend ergibt sich für das Jahr 2003 ein Valideneinkommen von Fr.

50'007.-- und für das Jahr 2004 ein solches von Fr. 50'564.--.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Aufgrund des Valideneinkommens 2001 von Fr. 48'100.-- und des in der Verfügung vom 12. September 2002 (Urk. 7/17) festgesetzten Invaliditätsgrades von 70 % ist zu schliessen, dass die IV-Stelle für das Jahr 2001 von einem Invalideneinkommen von Fr. 14'430.-- ausging. In den Jahren 2003 und 2004 erzielte die Beschwerdeführerin mit Fr. 17'156.-- beziehungsweise Fr. 17'493.-- ein höheres Invalideneinkommen, wobei die IV-Stelle im Hinblick auf die bereits zwei Jahre dauernde Anstellung bei der X.____ und die beiden nur unwesentlich von einander abweichenden Jahreslöhne von stabilen Verhältnissen ausgehen durfte. Gemäss den Angaben des Arbeitgebers (vgl. Urk. 7/28 S. 2) ist das Erwerbseinkommen der Beschwerdeführerin nicht als Soziallohn zu qualifizieren. Insofern erzielte die Beschwerdeführerin in den genannten beiden Jahren tatsächlich Invalidenlöhne, aufgrund welcher ein Invaliditätsgrad von weniger als 70 % resultierte und welche nach Inkrafttreten der 4. IV-Revision noch Anspruch auf eine Dreiviertelsrente gaben. Insofern haben sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes spätestens im Jahr 2004 in rentenbeeinflussender Weise geändert.

4.3.2 Ä Ä Die Revision der Rente erfolgte per 1. April 2005 (vgl. Urk. 7/12). Im Jahr 2005 erzielte die Beschwerdeführerin gemäss den eingereichten Unterlagen allerdings kein den Jahren 2003 und 2004 entsprechendes Einkommen mehr, sondern mit Fr. 11'666.-- (vgl. Urk. 12/14) ein massiv tieferes. Unklar ist, aus welchem Grund es zu dieser Lohneinbusse gegenüber den beiden Vorjahren gekommen ist und insbesondere, ob ihr eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, welche geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen, zugrunde liegt.

4.4 Ä Ä Ä Ä Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2005 aus unbekanntem Grund ein erheblich tieferes Erwerbseinkommen erzielte als in den beiden vorangegangenen Jahren. Da aus den vorhandenen Akten nicht hervorgeht, wie es zu dieser Lohnreduktion, welche in den ersten beiden Monaten des Jahres 2006 andauerte respektive noch massiver ausfiel (vgl. Lohnabrechnungen Januar und Februar 2006, Urk. 12/17), kam, kann auch nicht beurteilt werden, ob es sich dabei um eine - in erwerblicher oder medizinischer Hinsicht - revisionsrechtlich relevante Veränderung handelt. Ebenfalls unklar ist, wann genau diese gegebenenfalls erfolgt ist beziehungsweise ob sie im Zeitpunkt des Erlasses des Einspracheentscheides vom 5. Oktober 2005 bereits eingetreten war und - in Anwendung von Art. 88a Abs. 2 IVV - allenfalls gar per 1. April 2005, dem Zeitpunkt der Rentenherabsetzung, zu berücksichtigen gewesen wäre.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Sache ist daher an die IV-Stelle zurückzuweisen, damit sie prüfe, ob, aus welchen Gründen und gegebenenfalls ab wann die erwerblichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin sich bis zum Zeitpunkt der Erlasses des Einspracheentscheides erneut grundlegend verändert haben, und über die Rentenrevision neu entscheide.

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (vgl. Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts vom 10. Februar 2004 i.S. K., U 199/02, Erw. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 57 Erw. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 3). Der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin ist daher gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht

(GSVGer) eine Prozessentschädigung zuzusprechen, wobei ein Betrag von Fr. 1'300.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen erscheint.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 5. Oktober 2005 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erneuten Abklärungen im Sinne der Erwägungen, über die Rentenrevision neu verfähre.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'300.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.